

"Ich habe nichts gegen Klassenjustiz.
Mir gefällt nur die Klasse nicht, die sie macht."

Kurt Tucholsky

Käfigzellen und die Folgen

Sammelklage. Nach ihrer Inhaftierung während des G8-Gipfels 2007 haben 14 Personen eine Sammelklage beim Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht. Damit wenden sie sich gegen stundenlange Unterbringung in videoüberwachten Käfigzellen, schickanöse Fesselungen mit Kabelbindern sowie die Verweigerung von Telefonaten mit RechtsanwältInnen. Einige der vorübergehend Festgenommenen sollten damals unverzüglich freigelassen werden. Trotzdem wurden sie bis in die Nachtstunden des Folgetages festgehalten. Eine Rechtsanwältin des Republikanischen Anwaltsvereins erklärte, dass sich "laut Aktenlage [...] die Polizeibehörde Kavala damit sogar über gerichtliche Entscheidungen hinweg gesetzt" habe. (kcm)

Briefkontrollen rechtswidrig

Obiter dictum. Die im Frühjahr 2007 durchgeführten Briefkontrollen in einem Hamburger Postzentrum waren laut Bundesgerichtshof (BGH) rechtswidrig. Im Zuge des G8-Ermittlungsübereifers hatten Polizeibeamte tausende Briefe in einem Postzentrum abgefangen und gesichtet. Grund der Überprüfung war die Hoffnung, mögliche Bekenntnisse von Brandanschlägen abzufangen.

Zwar wurde die Klage eines Rechtsanwalts gegen das Vorgehen der Behörde aus formalen Gründen vom BGH für unzulässig erklärt. Der BGH stellte aber in seinem Beschluss mit beachtenswerter Direktheit in einem "obiter dictum" (juristische Randbemerkung) klar, dass das Vorgehen der Ermittler rechtswidrig war. So dürfe eine Sichtung von Briefen stets nur von Angestellten des Postunternehmens erfolgen, und nicht von PolizistInnen. Nur so sei das Briefgeheimnis aus Artikel 10 Grundgesetz ausreichend geschützt. Selbst wenn Beweismittel so eventuell verloren gingen, dürfe von dieser Praxis nicht abgerückt werden. Derart vor den Kopf gestoßen beeilte sich die Bundesanwaltschaft mitzuteilen, dass die Anmerkung des BGH "für die Entscheidung ohne Bedeutung" sei und man lediglich die "die Auffassung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs zur Kenntnis" nehme. (kcm)

Kampagne gegen Rote Hilfe

"Extremismus". Die rechtskonservative Zeitung "Junge Freiheit" (JF) hat eine Kampagne gegen die "Rote Hilfe e. V." (RH) losgetreten. Die RH ist eine strömungsübergreifende Solidaritätsorganisation, die politisch Verfolgte aus dem linken Spektrum sowohl ideell als auch finanziell unterstützt. Als nun ein bekanntes RH-Mitglied zur Vorsitzenden der Jusos gewählt wurde, wies die JF penetrant auf Verbindungen zur "linksextremen Vereinigung" RH hin und berief sich stets auf den Verfassungsschutz um diese These zu untermauern. Peinlich nur, dass genau jene JF einen jahrelangen Rechtsstreit gegen den Verfassungsschutz führte, um dort nicht als



Foto: frau.lueders

"rechtsextrem" geführt zu werden. Bezeichnenderweise sprangen sowohl NPD-Funktionär Peter Marx als auch "Extremismus-Expertin" Kristina Köhler (CDU) der JF zur Seite und drohten ebenfalls auf die RH ein. (kcm)

Machtwort aus Karlsruhe

§ 129a. Mit deutlichen Worten hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung Ende November letzten Jahres der Bundesanwaltschaft (BAW) einen Strich durch die Rechnung gemacht. In dem Beschluss wurde die Frage geklärt, unter welchen Voraussetzungen Straftaten unter den § 129a Strafgesetzbuch (StGB) fallen. Dieser Paragraph stellt die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung unter Strafe und erfordert die gemeinsame Begehung von Taten wie Mord, Geiselnahmen oder Kriegsverbrechen. Im zweiten Absatz des § 129a StGB wird der Straftatenkatalog deutlich erweitert und auch auf Brandstiftung ausgeweitet. Damit diese

weniger schwer wiegende Tat jedoch unter den § 129a StGB fällt, muss sie geeignet sein, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde zu nötigen oder die Grundstrukturen der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

In dem konkreten Fall wird drei Personen vorgeworfen, Mitglieder der so genannten "militanten Gruppe" (mg) zu sein, die sich in den letzten Jahren für diverse Brandanschläge verantwortlich zeigte. Der BGH stellte nun klar, dass die Brandanschläge objektiv nicht dazu geeignet waren, die Bundesrepublik in ihren Grundstrukturen erheblich zu beeinträchtigen. Die Anschläge führten zwar zu Sachschaden, hatten aber keinesfalls das Potential die politische Grundfesten der BRD zu beeinflussen - § 129a StGB ist somit nicht anwendbar. Bis jetzt hatte die BAW Gruppierungen, die Brandanschläge verübten, stets als "terroristische Vereinigung" verfolgt. Die Richter sprachen in der Beschlussbegründung daher auch von "nicht unerheblichen Einschränkungen des Anwendungsbereiches" des § 129a StGB.

Mit dieser Entscheidung wurde den Ermittlungsbehörden in ihrer Jagd auf "Terroristen" aber nur vorerst der Wind aus den Segeln genommen. Da Hauptzweck der Klassifizierung als "terroristische Gruppe" stets die Erlangung von Eingriffsbefugnissen wie das Abhören von Wohnungen, Telefongesprächen und Internetverkehr sowie Personenobservationen war, wird nach der BGH-Entscheidung eine "Umqualifizierung" von Gruppen wie der "mg" stattfinden. Sie werden jetzt nicht mehr als "terroristische", sondern bloße "kriminelle Vereinigung" (§ 129 StGB) strafrechtlich verfolgt werden.

Dort ist der Strafrahmen zwar niedriger und die Ermittlungen werden generell nicht von der BAW geführt, die Eingriffsbefugnisse sind allerdings nahezu identisch. Da die Verfahren nur in einem verschwindend kleinen Bruchteil in einer Verurteilung enden, bedeutet das geminderte Strafmaß kaum Abstriche für die Staatsanwaltschaften, die sich weiterhin bei den Ermittlungen an einem umfangreichen Ausspäh-Arsenal erfreuen können. Und das wird aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin bevorzugt gegen (legale) linke Strukturen genutzt. Zum "mg"-Verfahren siehe bereits FoR 2007 / S.141. (kcm)